

Gemeinde Kochel a. See



Satzung der Gemeinde Kochel a. See über die Ausübung des Vorkaufsrechts gemäß §25 BauGB für den Bereich des Künftigen Bebauungsplanes Nr. 43 der Gemeinde Kochel a. See vom 30.03.2026

Die Gemeinde Kochel a. See erlässt aufgrund § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über die Ausübung des Vorkaufsrechts:

§ 1 Zweck und besonderes Vorkaufsrecht

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem in § 2 dieser Satzung bezeichneten Gebiet steht der Gemeinde Kochel a. See ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich nur auf an die Straße angrenzenden Flächen bzw. Grundstückstreifen, die für eine zukünftige Straßenerweiterung verwendet werden.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst in Teilbereichen folgende Flurstücke der Gemarkung Kochel a. See: 2183, 2184/9. Im beigefügten Lageplan (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Vorkaufsrechts mit einer Umgrenzung versehen und hinterlegt in grüner Farbe, dargestellt.



Umgrenzung räumlicher Geltungsbereich des Vorkaufsrechtes

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Kochel am See, 31.03.2026

Jens Müller
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am 31.03.2026 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kochel a. See zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt und auf der Internetseite der Gemeinde Kochel a. See (<https://www.gemeinde-kochel.de/bauleitplanung>) veröffentlicht. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 31.03.2026 angeheftet und am _____._____._____ wieder abgenommen.

Gemeinde Kochel a. See, _____

Jens Müller
Erster Bürgermeister